



Katholische Kirchgemeinde  
Allerheiligen

# Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen

-----  
**Inhaltsverzeichnis:**

1. Zweck
  2. Rechtsgrundlage
  3. Geltungsbereich
  4. Behördenentschädigung  
Kirchenpflege  
Rechnungsprüfungskommission  
Kommissionen
  5. Sitzungsgelder
  6. Spesen
  7. Geschenke
  8. Weiterbildung
  9. Zusätzliche Aufgaben
  10. Schlussbestimmungen
- Anhang 1 – Aufteilung der Grundentschädigung für 1. Jahr der Periode 2018-22

-----  
**1. Rechtsgrundlage**

Gestützt auf § 22 des Kirchgemeindefreglements vom 29. Juni 2017 erlässt die Kirchgemeindeversammlung nachfolgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen, Übernahme von Weiterbildungskosten und Geschenke.

**2. Geltungsbereich und Zweck**

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen.

**3. Grundentschädigung der Behördenmitglieder**

**a) Kirchenpflege**

Der Kirchenpflege stehen CHF 35'000 als Grundentschädigung zur Verfügung. Die Verteilung unter ihren Mitgliedern soll sich am erwarteten Aufwand der einzelnen Mitglieder orientieren und wird jährlich durch die Kirchenpflege beschlossen. (Beispiel siehe Anhang 1 Schlüsselung für 2018)

**b) Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die Mitglieder der RPK werden in der Summe mit einer Grundentschädigung von CHF 5000 vergütet. Auch hier soll die Aufteilung dem erwarteten Aufwand folgen und wird durch den Präsidenten bestimmt.

**c) Kommissionen**

Zur Zeit bestehen keine Kommissionen.

Seite 1



Katholische Kirchgemeinde  
Allerheiligen

#### 4. Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen pro Sitzung CHF 150 ausgerichtet.

#### 5. Spesen

Reisespesen werden nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) oder bei Benützen des privaten Motorfahrzeuges gemäss den Vorgaben der Kantonalkirche entschädigt. Für Fahrten innerhalb des Stadtverbandgebietes werden keine Fahrspesen vergütet. Der Ersatz weiterer Spesen richtet sich sinngemäss nach den Vorgaben der Kantonalkirche.

#### 6. Geschenke

Den Behördenmitgliedern werden anlässlich bestimmter Ereignisse Geschenke im Gegenwert über die untenstehenden Beträge übergeben.

Thema	Betrag in CHF
Geburtstag	50
Runder Geburtstag	100
Abschiedsgeschenk (pro Amtsperiode)	200
Hochzeit	100
Geburt eines Kindes	100

#### 7. Weiterbildung

Weiterbildungen der Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK, die im Zusammenhang mit ihrem Amt stehen, bedürfen der Genehmigung der Kirchenpflege. Sie kann für die Weiterbildung eines Mitgliedes höchstens CHF 10'000 pro Jahr gutheissen.

#### 8. Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

#### 9. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2018 rückwirkend auf Beginn der Legislaturperiode 2018-22 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früheren diesbezüglichen Beschlüsse aufgehoben.

Der Präsident der Kirchenpflege:  
Martin Rechsteiner

Die Vizepräsidentin der Kirchenpflege  
Sabina Lilljeqvist

Zürich, 28.08.18

Seite 2



Katholische Kirchgemeinde  
Allerheiligen

## Anhang 1 – Aufteilung der Grundentschädigung für 1. Jahr der Periode 2018-22

Amt	Grundentschädigung %	Grundentschädigung CHF
Präsident	20	7'000
Personelles	15	5'250
Gutsverwaltung	20	7'000
Aktuar	10	3'500
Archiv	10	3'500
Bauliches	15	5'250
Veranstaltungen	10	3'500
Total	100	35'000